solchen Z, sind ausschließlich Mitarbeiter der Uhtersuchungsorgane des MfS bzw, Mitarbeiter anderer politisch-operativer Diensteinheiten in ausdrücklichem Aufträge des Leiters des Untersuchvingsorganes berechtigt (§ 95 Abs, 1 StPO).
2. Die Z. als —«*> polizeiliche Befugnis gemäß § 12 Abs, 2 VPG ist zuläassig, wenn die Personalien der Person an Ort und Stelle nicht zweifelsfrei festgestellt werden können oder wenn sie zur Klärung eines die öffentliche Ordnung \md Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist. Die Befugnis kann gemäß § 20 Abs, 2 VPG von jedem Mitarbeiter des MfS vorgenommen werden.
3, Befugnisse anderer staatlicher Organe, die sich aus anderen, gesetzlichen Regelungen ergeben (z, 3. Zollgesetz, Grenzordnung, Meldeordnung, Vehrpflichtgesetz, Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger) können im Zusammenwirken mit diesen Organen für politisch-operative Zwecke genutzt werden.

Zuführung, konspirative

politisch-operative Maßnahme, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine → Zuführung durch Kräfte des MfS so durchgeführt wird, daß das Verbringen der zugeführten Person in ein konspiratives Objekt oder an einen anderen geeigneten Ort vorübergehend bzw. auch nach Beendigung dieser Maßnahme nicht bekannt wird. Die konspirative Z. erfolgt unter Anwendung operativer → Legenden und hat die Absicherung politisch-operativer Maßnahmen, wie z. B, die —*>' Werbung oder → Überwerbung der zugeführten Person zum Ziel.

Zurückführung

staatliche Maßnahme der dazu entscheidvingsbefugten Leiter gegenüber Bürgern nichtsozialistischer Staaten und ständigen Einwohnern Westberlins, um diese aus tatsächlichen undj rechtlichen Gründen zur Ausreise aus dem Staatsgebiet der DDR zu veranlassen bzw. zu zwingen und die Ausreise sicherzustellen.
Die Z. ~~kann~~ z. B, Anwendung finden bei unberechtigtem Aufenthalt auf dem Staatsgebiet der DDR durch Kinder, Jugendliche und Geisteskranke;
Erkra~~nkun~~gen während des Aufenthaltes oder gesundheitlichen Schädigungen, soweit die Transportfähigkeit gegeben ist;